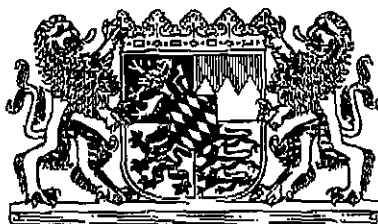


M 12 S 08.60064



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5336362-225,

- Antragsgegnerin -

wegen

**Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 1. Oktober 2008

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird für dieses Verfahren und für das Klageverfahren M 12 K 08.5041 labgelehnt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben ein äthiopischer Staatsangehöriger guragischer Volkszugehörigkeit. Er reiste - wieder nach eigenen Angaben - am 17. Juli 2008 aus Griechenland, wo er sich längere Zeit aufgehalten habe, auf dem Luftweg ins Bundesgebiet ein. Am 1. August 2008 beantragte er im Bundesgebiet Asyl.

Das Bundesamt richtete am 25. Juli 2008 ein Übernahmehersuchen nach der Dublin II VO an Griechenland. Die griechischen Behörden erklärten sich mit Schreiben vom 2. September 2008 damit einverstanden, den Asylantrag gem. Art. 10 Abs.1 Dublin II VO zu bearbeiten.

Am 3. September 2008 erließ das Bundesamt gegen den Antragsteller folgenden Bescheid;

1. Der Asylantrag ist unzulässig.
2. Die Abschiebung nach Griechenland wird angeordnet.

Zur Begründung führte es aus: Der Asylantrag sei gem. § 27a AsylVfG unzulässig, da Griechenland auf Grund der dort erfolgten illegalen Einreise in die Mitgliedstaaten gem. Art. 10 Abs.1 Dublin II VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gesichtspunkte gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO seien nicht ersichtlich. Die sofort vollziehbare Anordnung der Abschiebung nach Griechenland beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Am 19. September 2008 hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers beim Bayerischen Verwaltungsgericht München beantragt,

1. die Bundesrepublik Deutschland im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem späteren Hauptsacheverfahren auszusetzen. Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung nach Griechenland erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

2. der Freistaat Bayern wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland bis zum Abschluss eines nachträglichen Hauptsacheverfahrens auszusetzen.

Zur Begründung trug er im wesentlichen vor: Der Antrag auf Aussetzung der Abschiebung sei ausnahmsweise zulässig. Entscheidend sei, ob das angerufene Gericht davon ausgehen kann, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 AsylVfG vorliegen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sei bei bestimmten Konstellationen trotz der eindeutigen Formulierung in § 34a Abs. 2 AsylVfG eine Überprüfungsmöglichkeit und die Möglichkeit der Aussetzung der Abschiebung dennoch gegeben. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass es sich bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union um sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG bzw. § 26a AsylVfG handele und dass dort die

Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt sei. Zudem beruhe die Dublin II VO auf der Prämisse, dass die GFK und der EMRK in den Mitgliedstaaten zuverlässig zusichergestellt seien. Die Einhaltung der Mindestnormen des Asylverfahrens sei in Griechenland nicht sichergestellt, Nach Darstellung des UN-Flüchtlingskommfssariats gäbe es ungelöste Probleme im griechischen Asylsystem: Automatische Schubhaft, Mangel an Übersetzern, unzureichende Verfahrensqualität, niedrige Anerkennungsraten, Mangel an Unterkünften etc. Als Folge davon habe die norwegische Einwanderungsbehörde die Überstellung Asylsuchender nach Griechenland im Rahmen des Dublin -li-Systems gestoppt. Der Antragsteller müsse daher im Falle eine Überstellung nach Griechenland damit rechnen, kein faires Verfahren zu erhalten.

Mit Beschluss vom 24. September 2008 hat das Gericht den Antrag abgelehnt (M 12 E 08.60060).

Am 27. September 2008 hat der Prozessbevollmächtigte beim Bayerischen Verwaltungsgericht gegen den obengenannten Bescheid vom 3. September 2008 Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verpflichten, ein Asylverfahren durchzuführen. Gleichzeitig beantragte er,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung trug er die Argumente vor, die er bereits im vorgenannten Eilverfahren M 12 E 08,60060 vorgetragen hat.

Wegen weiterer Einzeheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der vom Bundesamt übersandten Akte verwiesen.

II.

Der Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO hat keinen Erfolg.

Einer gerichtlichen Entscheidung in dem vom Antragsteller begehrten Sinne steht die Vorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG entgegen, wonach die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf.

In verfassungskonformer Auslegung dieser Bestimmung *kommt* ausnahmsweise die vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 80 Abs. 5 VwGO dann in Betracht, wenn der Ausländer Einwendungen zu einer individuellen Gefährdung im Drittstaat geltend macht, wobei an die Darlegung solcher Sonderfälle strenge Anforderungen zu stellen sind (BVerfG v. 14.5.1996, NVwZ 1996,700).

Da es sich bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union um sichere Drittstaaten i.S.d.Art. 16a Abs. 2 GG bzw. § 26a AsylVfG handelt, ist schon aufgrund des diesen Vorschriften zugrundeliegenden *normativen* Vergewisserungskonzeptes davon auszugehen, dass dort die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt ist. Zudem beruht die Dublin II-Verordnung auf der Prämisse, dass die zuverlässige Einhaltung der GFK sowie der EMRK in allen Mitgliedstaaten gesichert ist. Zwar mag ein zur Unanwendbarkeit des § 34a Abs. 2 AsylVfG führender Ausnahmefall auch dann vorliegen, wenn ein europäischer Drittstaat in feststellbarer Weise insbesondere weder die Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Anerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1.12.2005 einhält noch den Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten gem. der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. 1.2003 Rechnung trägt (so VG Gießen, Beschluss vom 25.4.2008, 2 L 201/08.GI.A).

Dass dem Antragsteller in den genannten EU-Richtlinien im Einzelnen verbürgte Verfahrensrechte bei Rücküberstellung nach Griechenland in irreversibler Weise vorenthalten würden, hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Der Hinweis darauf, dass in Griechenland die Asylzahlen in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind und viele unbearbeitet seien, begründet keine für den Antragsteller unzumutbare Sondersituation. Gleiches gilt für das Vorbringen, in Griechenland gäbe es eine unzureichende Unterbringung und ungünstige Rahmenbedingungen für die Durchführung des Asylverfahrens. Es wurde nicht vorgetragen, dass der Antragsteller wegen Minderjährigkeit oder Krankheit besonders schutzbedürftig ist und ihm schlechterdings unzumutbar sei, das Asylverfahren in Griechenland durchzuführen. Es mag sein, dass die Bedingungen zur Durchführung eines Asylverfahrens in Griechenland anders und möglicherweise ungünstiger sind als im Bundesgebiet. Das bedeutet aber nicht, dass die Mindestanforderungen an ein Asylverfahren nicht eingehalten werden.

Bei fallbezogener Betrachtung bedarf der Antragsteller keines Eilrechtsschutzes gegenüber einer Rücküberstellung nach Griechenland. Der Antragsteller hat sich nach eigenen Angaben bereits seit dem Jahr 2006 zunächst legal, dann illegal in Griechenland aufgehalten und hat dort auch gearbeitet. Er war offenbar in der Lage, sich in Griechenland mit Hilfe von Kontaktpersonen einen falschen Pass zu besorgen (vgl. Beschuldigtenvernehmung der Polizeiinspektion IM Flughafen München vom 17.7.2008). Dazu kommt, dass er in Griechenland eine Schwester hat, die sicher auch in der Lage ist, den Antragsteller bei Verfolgung seiner Rechte zu helfen.

Es verbleibt daher bei der Vorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG, wonach der gestellte Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO nicht statthaft ist.

Der Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Mangels Erfolgsaussichten des Eilantrags und der Klage wurde der Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt, § 166 VwGO i.V.m. § 114 ff ZPO.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, § 80 AsylVfG.

Schaffrath